



Gebühren und Beiträge

Benutzungsgebühr

Schmutzwasser	2,75 € pro cbm
Niederschlagswasser	0,34 € pro qm bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche

Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße

bis $Q_3/4$ (ehemals Q_n 2,5, bis 5 cbm)	11,50 €/Monat, bis
$Q_3/10$ (ehemals Q_n 6, bis 10 cbm)	20,00 €/Monat, über
$Q_3/16$ (ehemals Q_n 10, über 10 cbm)	40,00 €/Monat.

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Brakel für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.

Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

Es besteht eine Unterscheidung zwischen **Vollanschluss** (Anschluss an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation) und **Teilanschluss** (Anschluss nur an die Schmutz- oder Regenwasserkanalisation). Der Anschlussbeitrag entsteht sobald ein Grundstück an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden kann.

Der Beitrag beträgt bei einem **Vollanschluss 4,24 €** je qm Veranlagungsfläche.

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. (**Teilanschluss**)

Dieser beträgt:

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags (2,97 €/qm);
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags (1,27 €/qm);
- bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 50 %.

Grundstücksanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.